

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 13.

Marienburg, den 18. Februar.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 14. Februar 1905.
Die Herren Spezial-Kassierer der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung des Kreises werden ersucht, die durch § 9 Abs. 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 10. April 1892 vorgeschriebene Kassenübersicht nach untenstehendem Formular anzustellen und bis zum 5. März d. J. bestimmt einzureichen. Bei der Aufstellung ist folgendes zu beachten:
1. Die Uebersicht ist, wie das Formular ergibt, für das Kalenderjahr 1904 (1. Januar bis 31. Dezember) anzustellen.
2. In den Spalten 3—12 ist die Zahl der Mitglieder anzugeben, welche nach dem Geberegister zu den im Formular angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

3. Zu Sp. 13—16. Als Erkrankungsfälle und **Krankheitstage** sind nur diejenigen zu rechnen, für welche Krankengeld oder Krankenhaus-Versorgung gewährt worden ist. Als **Erkrankungsfälle** (Spalten 13 und 14) kommen nur die im Laufe des Jahres (vom 1. Januar bis 31. Dezember) eingetretenen in Betracht, Ältere aus dem Jahre 1903 also nicht. War ein Kassenmitglied im Laufe des Berichtsjahres mehrmals erkrankt, so ist jeder Erkrankungsfall besonders zu zählen. In den Spalten 15 und 16 ist die Gesamtzahl der von allen Erkrankungsfällen in das Kalenderjahr 1904 fallenden Krankheitstage anzugeben, mithin auch von denjenigen Erkrankungs-fällen, deren Entstehung noch in das vorausgegangene Jahr zurückreicht bezw. die am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht gehoben waren.

Kassen-Nummer	Name der Gemeinde	Zahl der Mitglieder am										Zahl der Erkrankungs-fälle des Jahres 1904 der		Zahl der Krankheits-tage im Laufe des Jahres 1904 der		Bemerkungen
		1. Januar 1904		1. April 1904		1. Juli 1904		1. Oktober 1904		31. Dyzbr. 1904		männ- lichen	weib- lichen	männ- lichen	weib- lichen	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich					
												Mitglieder		Mitglieder		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Nr. 2. Marienburg, den 14. Februar 1905.
Die dem Herrn Ober-Präsidenten von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Etatsjahr 1904 zur Gewährung von Beihilfen zu den Einrichtungskosten an bedürftige, neugegründete Spar- und Darlehnskassen-Vereine — Kassenvereine/cher Organisation — überwiefsenen Mittel sind bis-her nur zur Hälfte verwendet.
Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind mir spätestens bis zum 1. März d. J. einzureichen:
1. wann der Verein gegründet ist,
2. wie viel Mitglieder er zählt,
3. wie hoch die Kosten der ersten Einrichtung waren (spezielles Verzeichnis beizufügen.)
4. wie viel Staatsbeihilfe der Verein bereits erhalten hat, wann und in welchen Raten,
5. welche Tätigkeit der Verein seit seinem Bestehen entfaltet und welche Fortschritte er in seiner Entwicklung gemacht hat.

unbedunkelte Laubstümme für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Laubstümmenanstalten und für den Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Laubstümmengottesdienstes.
Die erforderlichen Ausweise für diese Laubstümmen erfolgen: Durch eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Laubstümmen-/Gottesdienste) des den Gottesdienste leitenden Geistlichen oder Laubstümmenleiters.

Nr. 3. Marienburg, den 18. Februar 1905.
Nach einem am 1. Oktober 1904 in Kraft getretenen Beschlusse der Rändigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen werden seitdem in der III. Wagenklasse auf halbe Personenzug-Einzelpreise- oder Rückfahrkarten beschränkt:

Nr. 4. Marienburg, den 16. Februar 1905.
Es sind gewählt und bestätigt worden:
a. zu Gemeindevorsteher:
1. Hofbesitzer Bernhard Penner-Jergang,
2. Fabrikdirektor Bruno Reichelt-Bieskau,
3. Gutsbesitzer Theodor Wiebe-Barthowart,
b. zu Schöffen:
Hofbesitzer Peter Schröder-Rüdenau.

Nr. 5. Marienburg, den 14. Februar 1905.
Der für das Jahr 1905 angeforderte Hengst Hatz, Goldschw., 6 1/2 Jahre alt, 1,07 m groß, früher dem Hofbesitzer S. Penner zu Halbstadt gehörig, ist in den Besitz des Amtsvorstehers Dax zu Rosenort übergegangen und auf dessen Hof aufgestellt. Das Duldgeld bleibt unverändert.

1871

Die den Herrn ...

1871

...

...

...